

03.07.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege

Punkt 12 a der 633. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 253 Absatz. 3, § 277 Abs. 1 Satz 2 ZPO),
Nr. 5 bis 8 (§§ 348, 438 a, 349 Abs. 4, 350 ZPO), Artikel 4
Nr. 1 (§ 21 g Abs. 3 GVG), Artikel 17 Abs. 2 (Überleitungs-
vorschriften), Artikel 18 Abs. 2 und 3 Satz 1 (Inkrafttreten
und Geltungsdauer)

a) In Artikel 1 ist Nr. 3, 6 bis 8 zu streichen und Nr. 5 wie folgt zu fassen:

5. § 348 Abs. 1 ZPO wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Zivilkammer überträgt den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn nicht

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder

2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat."

- 2 -

Als Folge ist

- a) im 1. Teil der Begründung in Abschnitt B, I, 2 der Text zu Buchst. c) wie folgt zu fassen:

"c) Obligatorische Übertragung des erstinstanzlichen Rechtsstreits auf den Einzelrichter beim Landgericht, sofern nicht besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art oder grundsätzliche Bedeutung gegeben sind."

- b) im 2. Teil der Begründung in der Begründung zu Artikel 1 die Überschrift "Zu Nummer 3 (§§ 253, 277 ZPO)" nebst zugehörigem Text zu streichen und die Begründung "Zu Nummern 5 bis 8" durch folgende Begründung "Zu Nummer 5 (§ 348 ZPO)" zu ersetzen:

"Nach § 348 ZPO kann die Zivilkammer den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache weder besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist noch grundsätzliche Bedeutung hat; der Einzelrichter kann den Rechtsstreit auf die Zivilkammer zurückübertragen, wenn sich die grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung aus einer wesentlichen Änderung der Prozeßlage ergibt. Von der Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter wird in der Praxis unterschiedlich Gebrauch gemacht; der Anteil an den vor den Zivilkammern erledigten Verfahren reichte im Jahre 1988 von 4,7 % in Bremen bis zu 62,7 % im Saarland.

Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 348 Abs. 1 hat die Zivilkammer unter den genannten Voraussetzungen den Rechtsstreit zwingend auf ein Mitglied der Zivilkammer zu übertragen.

Die vorgeschlagene Regelung erscheint geeignet, die Landgerichte in Zivilsachen zu entlasten und personelle Kapazitäten freizusetzen. Bei Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ersparen der Vorsitzende und der zweite Beisitzer der Zivilkammer die Zeit, die sie für eine Vorbereitung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für diesen Termin ggf. auch für eine Beweisaufnahme sowie für die Beratung der zu treffenden Entscheidung aufzuwenden haben, der Vorsitzende außerdem, die Zeit für das Studium der Prozeßakten. Diese frei werdenden richterlichen Kapazitäten stehen für die Bearbeitung und Erledigung zusätzlicher Sachen zur Verfügung.

Der Anteil der im Jahre 1988 vor den Zivilkammern erledigten Verfahren (301.611), der im Zeitpunkt der Erledigung dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen war (75.829), betrug nur ca. 25 %. Es kann bei Verwirklichung der vorgeschlagenen Regelung von einer ganz erheblichen Zunahme der Sachen ausgegangen werden, die anstelle der Zivilkammer der Einzelrichter zu erledigen haben wird."

- c) im 2. Teil der Begründung in der Begründung zu Artikel 4 "Zu Nummer 1 (§ 21 g GVG)" im 2. Absatz der 3. Satz wie folgt zu fassen:

"Die Fassung des Satzes 1 berücksichtigt die Änderung des § 348 ZPO, wonach die Zivilkammer den Rechtsstreit überträgt (zu übertragen hat), wenn nicht die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen einer Ausnahme hiervon vorliegen."

314/2/94

- 4 -

b) Artikel 18 ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Artikel 1 Nr. 5 tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft."

bb) In Absatz 3 sind bei Artikel 1 die Nummern "6, 7, 8" zu streichen.

Begründung:

Zu a)

Die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters beim Landgericht bei Streitwerten bis zu 30.000 DM und damit für mehr als 75 % der erstinstanzlichen Zivilsachen ist mit einer Verkürzung des Rechtsschutzes verbunden, die auch bei Berücksichtigung des Gesetzeszwecks nicht hingenommen werden kann. Es ist davon auszugehen und wird durch rechtstatsächliche Untersuchungen über den Einsatz des Einzelrichters nicht in Frage gestellt, daß nur das Kollegialgericht den für Rechtsstreitigkeiten mit besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art oder mit grundsätzlicher Bedeutung angemessenen und erforderlichen Rechtsschutz gewährleistet. Davon geht auch der Entwurf aus, indem er den Einzelrichter verpflichtet ("Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit der Zivilkammer zur Entscheidung,"), den Rechtsstreit der Zivilkammer zu übertragen, wenn besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art oder grundsätzliche Bedeutung gegeben sind. Die Regelung des Entwurfs begründet jedoch nicht die Erwartung, daß dies auch geschehen wird. Es ist vielmehr zu erwarten, daß Einzelrichter die Kriterien der Übertragung auf die Kammer häufiger als nur vereinzelt unzutreffend beurteilen werden. Eine solche Fehlbeurteilung kann insbesondere durch die berechnete oder unzutreffende Annahme gefördert werden, die Zivilkammer oder die Behörden der Dienstaufsicht sähen in einer hohen Einzelrichterquote einen Nachweis besonderer Leistungsbeurteilung und -fähigkeit und werteten überdurchschnittlich häufige Übertragungen auf die Zivilkammer als Zeichen mangelnder Kompetenz und Einsatzbereitschaft. Im Hinblick hierauf erscheint hinreichender Rechtsschutz nur dann gewährleistet, wenn die Entscheidung über die Übertragungsvoraussetzungen der Zivilkammer vorbehalten bleibt, wenn also der Rechtsstreit bei ihr anfällt. Nur die Übertragungskompetenz der Zivilkammer gewährleistet, daß objektive und subjektive Kriterien der Zuständigkeit umfassend und ohne persönliche Betroffenheit gewürdigt werden.

- 5 -

Es wird davon abgesehen, dem Vorbild des Entwurfs folgend eine Sonderregelung für höhere Streitwerte vorzuschlagen. Wenn die Zivilkammer weder besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten noch eine grundsätzliche Bedeutung feststellt, ist ein höherer Streitwert für sich allein kein ausreichender Grund dafür, eine Übertragung auf den Einzelrichter auszuschließen oder eine solche in das Ermessen der Zivilkammer ("kann übertragen") zu stellen.

Zu b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu vorstehend Buchst. a).

In bezug auf Artikel 1 Nr. 5 soll es bei der Fassung des Entwurfs bleiben, d. h. auch die hier vorgeschlagene Einzelrichterregelung soll mit zeitlicher Verzögerung in Kraft treten und befristet gelten.